UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT BONN

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:


Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder
- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten der
  - Katholisch-Theologischen Fakultät
  - Evangelisch-Theologischen Fakultät
  - Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät
  - Medizinischen Fakultät
  - Philosophischen Fakultät
  - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
  - Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. November 2019



**49. Jahrgang**
**Nr. 46**
**22. November 2019**

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands**
**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 21. November 2019**

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat (es wählen alle Gruppen)

- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen alle Gruppen)

- zu den Fakultätsräten
  - der Katholisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
  - der Evangelisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
  - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
  - der Medizinischen Fakultät (es wählen die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden)
  - der Philosophischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
  - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
  - der Landwirtschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)

- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (es wählen alle Gruppen)

- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (es wählt die Gruppe der Studierenden)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Inhaltsverzeichnis**

**Termin für die Wahlen ..... 5**

**I. Gemeinsame Wahlregelungen ..... 5**
1. Allgemeines und Amtszeiten ..... 5
2. Wahlberechtigung ..... 5
3. Wählerverzeichnis ..... 6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses ..... 6
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ..... 6
6. Wahlvorschläge ..... 7
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge ..... 7
8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ..... 7
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden ..... 8
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses ..... 8

**II. Wahl der Mitglieder zum Senat ..... 9**
1. Allgemeines ..... 9
2. Wahlsystem ..... 9
3. Wahlvorschläge ..... 10

**III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ..... 11**
1. Allgemeines ..... 11
2. Wahlsystem ..... 11
3. Wahlvorschläge ..... 11

**IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät ..... 12**
1. Allgemeines ..... 12
2. Wahlsystem ..... 12
3. Wahlvorschläge ..... 12

**V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät ..... 13**
1. Allgemeines ..... 13
2. Wahlsystem ..... 13
3. Wahlvorschläge ..... 13

**VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ..... 14**
1. Allgemeines ..... 14
2. Wahlsystem ..... 14
3. Wahlvorschläge ..... 14

**VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ..... 15**
1. Allgemeines ..... 15
2. Wahlsystem ..... 15
3. Wahlvorschläge ..... 15

**VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ..... 16**
1. Allgemeines ..... 16
2. Wahlsystem ..... 16
3. Wahlvorschläge ..... 16

**IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ..... 17**
1. Allgemeines..... 17
2. Wahlsystem ..... 17
3. Wahlvorschläge ..... 17

**X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät ..... 18**
1. Allgemeines..... 18
2. Wahlsystem ..... 18
3. Wahlvorschläge.....19

**XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung ..... 20**
1. Allgemeines..... 20
2. Wahlsystem ..... 20
3. Wahlvorschläge ..... 20

**XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....21**
1. Allgemeines .....21
2. Wahlsystem .....21
3. Wahlvorschläge .....21

**Anlage.....22**

**Termin für die Wahlen**

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 als Termin für die Wahlen den Zeitraum

**Montag, 13. Januar bis Donnerstag, 16. Januar 2020**

festgesetzt.

**Donnerstag, 16. Januar 2020, 15:00 Uhr**

ist zugleich der Termin, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) eingegangen sein müssen.

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Übersicht der Wahllokale ist als Anlage beigefügt. Die Wahl in den anderen Gruppen wird als Briefwahl durchgeführt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

## I. Gemeinsame Wahlregelungen

### 1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahlen durchgeführt.

(2) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Universität Bonn jeweils die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(3) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(4) Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode des Senats und der Fakultätsräte von April 2020 bis März 2022 und für das Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen von April 2020 bis März 2024. Die Gruppe der Studierenden wählt für alle Amtsperioden von April 2020 bis März 2021.

### 2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**29. November 2019**) als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig oder zu diesem Zeitpunkt als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende

eingeschrieben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Universität Bonn wahlberechtigt und wählbar. Zu den Fakultätsräten sowie zum Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sind nur die Mitglieder der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt, wählbar jedoch nur, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**29. November 2019**) maßgebend.

(3) Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis **(Freitag, 6. Dezember 2019, 15:00 Uhr)** dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende und bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

## 3. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis **(Freitag, 6. Dezember 2019, 15:00 Uhr)**.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

## 4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt für alle Gruppen in der Zeit **von Montag, 2. Dezember bis Freitag, 6. Dezember 2019** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme im Wahlbüro kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr erfolgen.

## 5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 6. Dezember 2019, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

## 6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Donnerstag, 5. Dezember 2019, 15:00 Uhr**

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Gruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer nachzuweisen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Die einzelnen Wahlordnungen können gesonderte Voraussetzungen für die Wahlvorschläge vorsehen.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) Abschnitt I, Nr. 1 (3) dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

## 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 23. Dezember 2019** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## 8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten **ab dem 16. Dezember 2019** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis **spätestens Dienstag, 10. Dezember 2019, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) zu beantragen.

(3) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

## 9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit **vom 13. bis 16. Januar 2020** Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bis **spätestens Donnerstag, 2. Januar 2020, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) einzureichen.

## 10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet ab **Freitag, 17. Januar 2020, 09:00 Uhr** im Festsaal (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

## II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 47 vom 24. November 2015)

### 1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:

- für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in eine Fakultät eingegliederten Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird ein Wahlkreis gebildet;
- für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.

(2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind und so viele Ersatzstellvertretungen gewählt, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen,

wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt.

**3. Wahlvorschläge**

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unterstützt werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Es wählen die weiblichen Mitglieder aller Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015)

### 1. Allgemeines

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(2) Für alle Gruppen bildet die gesamte Universität je einen Wahlkreis.

(3) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an:
- die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder,
- die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder,
- die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wählen drei Mitglieder,
- die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft zu werden.

(2) Die Wahl der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die Wahl der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgibt. Wird für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung nur eine Liste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten aus ihrer Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe bildet die Katholisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 5. Dezember 2019, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppen bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 5. Dezember 2019, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015)

### 1. Allgemeines

(1) Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

### 2. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Es wählen die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe (ohne die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) bildet die Medizinische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 55 vom 13. November 2009, 41. Jg., Nr. 26 vom 26. August 2011 und 42. Jg., Nr. 72 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe bildet die Philosophische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.

(2) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011 und 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts acht Wahlkreise, die jeweils den Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin entsprechen. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet die Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei der Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 und 42. Jg., Nr. 74 vom 26. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder (und zwei Ersatzstellvertretungen). Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung);
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie je Mitglieder und je Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Liste vergibt. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt.

### 3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muss acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muss zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Es wählen alle Gruppen

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012)

### 1. Allgemeines

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gemäß der jeweils geltenden Ordnung des BZL Organisationseinheiten professorale Mitglieder für den BZL-Vorstand stellen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet das BZL je einen Wahlkreis.

(2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt bis zu 12 Mitglieder:
  - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
  - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
  - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
  - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die zugleich Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

**XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Es wählt die Gruppe der Studierenden.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 49 vom 24. November 2015)

**1. Allgemeines**

Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle sollen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

**2. Wahlsystem**

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

**3. Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 21. November 2019

Bonn, 21. November 2019

K. Gärditz

Der Vorsitzende des Wahlvorstands
Universitätsprofessor Dr. Klaus F. Gärditz

**Anlage:** Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. Eine Aktualisierung wird gesondert bekanntgemacht.

| Nr. | Bezeichnung | Tag | Uhrzeit | Standort |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Juridicum 1 | Mo – Do | 09.00 –18.00 | Juridicum, Eingang Adenauerallee, Flur links |
| 2 | Juridicum 2 | Mo – Do | 09.00 – 16.00 | Juridicum, Eingang Lennéstraße, Flur rechts |
| 3 | Nasse-Mensa 1 | Mo – Do | 11.30 – 15.00 | Foyer |
| 4 | Nasse-Mensa 2 | Mo – Do | 09.00 –18.00 | Foyer |
| 5 | Hauptgebäude 1 | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Säulenhalle rechts |
| 6 | Hauptgebäude 2 | Mo – Do | 11.30 – 14.30 | Säulenhalle links |
| 7 | Hauptgebäude 3 | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Zentralgarderobe links |
| 8 | Hauptgebäude 4 | Mo – Do | 11.30 – 14.30 | Zentralgarderobe rechts |
| 9 | Pop-Mensa 1 | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Endenicher Allee 19, Foyer |
| 10 | Pop-Mensa 2 | Mo – Do | 11.00 – 14.30 | Endenicher Allee 19, Foyer |
| 11 | Geographie | Mo – Do | 09.00 – 16.30 | Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer |
| 12 | Chemie | Mo – Do | 09.30 – 16.30 | Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen |
| 13 | Hörsaalzentrum Poppelsdorf | Mo – Do | 09.30 – 18.00 | Endenicher Allee 19C, Foyer |
| 14 | Anatomie | Mo – Do | 09.00 – 16.00 | Nußallee 10, Foyer |
| 15 | MNL | Mo – Do | 09.00 –18.00 | Nußallee 15a, Foyer |
| 16 | Venusberg 1 | Mo – Do | 10.30 – 14.30 | Kantine, Gebäude 32 |
| 17 | Venusberg 2 | Mo -Do | 10.00 – 17.30 | Lehrgebäude, Gebäude 10 |
| 18 | ULB | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Adenauerallee 39-41, Foyer |
| 19 | Psychologie | Mo – Do | 10.30 – 18.00 | Kaiser-Karl-Ring 10, Flur rechts |
| 20 | Wahlbüro (Briefwahl) | Mo – Do | Nach Bedarf | Festsaal |